

## Beitragszahlung aus dem Kurzarbeitergeld

Liebe Arbeitgeber,

durch die Corona-Krise sind Sie unter Umständen gezwungen, für Ihr Unternehmen Kurzarbeit anzumelden. Dieser Umstand hat auch Auswirkungen auf die Beitragszahlung in der Sozialversicherung.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Beiträge aus tatsächlich erzieltm Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt) werden unverändert durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen.

Für die Ausfallzeit ist ein sogenanntes fiktives Entgelt zu ermitteln. Hier wird als Bemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung 80 % der Differenz zwischen dem Vollzeitentgelt (Soll-Entgelt) und der dem Ist-Entgelt herangezogen. Für dieses fiktive Entgelt zahlen Sie als Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung allein. Mit dem Maßnahmenplan der Bundesregierung vom 13.03.2020 ist auch vorgesehen, dass Arbeitgeber die alleingezahlten Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit ersetzt bekommen können. Hierbei ist darüber hinaus noch folgendes zu beachten: Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung trägt die Bundesagentur für Arbeit allein.

### Hierzu noch ein allgemeinverständliches Beispiel:

Soll-Entgelt ohne Kurzarbeit:	2.500 EUR
Ist-Entgelt:	1.500 EUR
Differenzbetrag:	1.000 EUR
Davon 80 Prozent = fiktives Arbeitsentgelt:	800 EUR

Aus dem Ist-Entgelt (1.500 EUR) normale Beitragsverteilung (50 % Arbeitgeber und 50 % Arbeitnehmer). Beiträge aus dem fiktiven Entgelt (800 EUR) tragen nur Sie als Arbeitgeber allein. Die Erstattung ist mit der Bundesagentur für Arbeit zu klären. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt für das fiktive Entgelt. Den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose trägt die Bundesagentur für Arbeit.

Wichtig für Sie: Setzen Sie sich zunächst mit der zuständigen Agentur für Arbeit wegen der Abwicklung des Kurzarbeitergeldes in Verbindung.

Bei Fragen, auch zur Stundung von Beiträgen, rufen Sie uns bitte unter **0611/99909-991** an.

